

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall wurde der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig und äußerte seinen medienethischen Standpunkt. Die Medieninhaberin von „meinbezirk.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Eine Leserin beanstandet den Artikel „Jugendbande attackiert Jugendliche“, erschienen am 17.12.2019 auf „meinbezirk.at“.

Im Artikel wird über einen Vorfall in Liesing berichtet, bei dem ein 15-Jähriger von einer Jugendbande bestohlen und verletzt worden sei. Dem Artikel sind von einer Überwachungskamera stammende Fotos der drei verdächtigen Jugendlichen beigefügt mit dem Hinweis, dass die Wiener Polizei über Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien um Veröffentlichung der Bilder ersucht habe und um Hinweise bitte.

Die Leserin kritisierte die unverpixelte Veröffentlichung der Fotos, da es sich um Jugendliche handle, die noch nicht rechtskräftig verurteilt worden seien. Ihrer Ansicht nach bestehe kein öffentliches Interesse daran, die Bilder zu zeigen. Unter Verweis auf Punkt 6.4 des Ehrenkodex kritisierte sie, dass die Kinder dadurch medial an den Pranger gestellt würden, wodurch auch eine mögliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschwert werde.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass die Anonymitätsinteressen von mutmaßlichen Straftätern prinzipiell schutzwürdig sind; gerade bei minderjährigen Verdächtigen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Bekanntgabe ihrer Identität in den Medien kann zu einer – aus medienethischer Sicht problematischen – zusätzlichen Prangerwirkung führen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass in der Kriminalberichterstattung die Identität mutmaßlicher Straftäter unter keinen Umständen preisgegeben werden darf. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob ein identifizierender Bericht gerechtfertigt ist (vgl. z.B. Mitteilung 2017/052).

Aus dem Artikel geht eindeutig hervor, dass die Veröffentlichung der Fotos Fahndungszwecken diene. Gleich zu Beginn wird angemerkt, dass die Polizei um Hinweise ersuche. Darüber hinaus wird im letzten Absatz des Artikels festgehalten, dass von der Polizei über Anordnung der Staatsanwaltschaft um Veröffentlichung der Bilder ersucht wurde. Es gab diesbezüglich also eine amtliche Veranlassung (vgl. Punkt 5.4 des Ehrenkodex).

Der Senat betont, dass nach den Jugendlichen gefahndet wurde – es ging also um die Aufklärung von (Jugend-)Straftaten. Darüber hinaus bewertet der Senat die Straftaten, die den Jugendlichen vorgeworfen werden, als schwerwiegend. Selbst wenn den Abgebildeten durch die Berichterstattung eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erschwert werden sollte, überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der Aufklärung der Straftaten (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex).

Der Senat erachtet die Veröffentlichung der Fotos zu Fahndungszwecken als gerechtfertigt und leitet daher kein selbständiges Verfahren ein.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag.^a Andrea Komar
28.01.2020